

Amtliche Bekanntmachung

Zahlen Sie Grundsteuer?

Dieses Jahr verschickt die Stadtverwaltung keine Grundsteuerbescheide an die Grund- und Hauseigentümer. (Auf Wunsch kann der aktuell gültige Bescheid (2022) nochmals zugestellt werden - Tel: 0711/5851-204).

Die Grundsteuer wurde bereits mit dem Grundsteuerbescheid für das Jahr 2022 vom 10.01.2022 bzw. bei Besitzwechseln mit dem Datum des Änderungsbescheides mit Wirkung für die Folgejahre festgesetzt.

Der Hinweis darauf erfolgte auch im Grundsteuerbescheid 2022 unterhalb der Ratenfälligkeiten.

Alle diejenigen, die der Stadt Fellbach eine Einzugsermächtigung erteilt haben brauchen nichts zu unternehmen. Die Grundsteuer wird zu Ihrer jeweiligen Fälligkeit abgebucht.

Ansonsten bitten wir die Zahlungstermine für 2023 dem Grundsteuerbescheid 2022 unter dem Abschnitt „Fälligkeiten Folgejahre“ zu entnehmen und termingerecht an die Stadt Fellbach zu überweisen.

Gerne können Sie uns auch eine Einzugsermächtigung erteilen. Den Vordruck dafür finden Sie unter www.fellbach.de/Rathaus/Formulare-A-Z/ und dort unter G - Grundsteuer Einzugsermächtigung. Auf Anfrage senden wir Ihnen selbstverständlich auch einen Vordruck zu.

Die Grundsteuer für 2022 kann bei Ertragsminderung teilweise erlassen werden

Sind Mietobjekte 2022 leer gestanden oder sind die Mietzahlungen aufgrund Zahlungsunfähigkeit des Mieters ausgeblieben, kann ein Teil der Grundsteuer für 2022 evtl. erlassen werden. Voraussetzung ist, dass die Jahresmieteinnahmen bei bebauten Grundstücken um mehr als 50 Prozent unter den üblichen Mieteinnahmen lagen und diese Minderung nicht durch Sie als Eigentümer verschuldet wurde. Der Eigentümer hat einen Leerstand beispielsweise dann nicht zu vertreten, wenn er sich nachhaltig um eine Neuvermietung der Räumlichkeiten bemüht hat.

Der Antrag für 2022 muss spätestens bis 31.03.2023 schriftlich beim Kämmereiamt der Stadt Fellbach, 70731 Fellbach, eingereicht werden.